



Amtliche Publikation Wahlvorschläge Ersatzwahl eines Mitglieds der Kirchenpflege für den Rest der Amtsdauer 2018 – 2022

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 10. Juni 2020 sind für die Ersatzwahl eines Mitglieds der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Dorf innert der festgesetzten Frist folgende Wahlvorschläge eingereicht worden:

- **Glauser Margit**, 1950, Steffenstrasse 5, 8458 Dorf
- **Gabriela Schmidli**, 1969, Steffenstrasse 10, 8458 Dorf

Aufgrund drei Vakanzen in der Kirchenpflege sind beide Wahlvorschläge gültig.

In Anwendung § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird eine neue **Frist von 7 Tagen**, bis spätestens am 3. August 2020 angesetzt, innert welcher die Wahlvorschläge zurückgezogen, geändert oder auch neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat Dorf eingereicht werden können.

Wählbar sind in der Gemeinde Dorf wohnhafte Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf, welche das 18. Altersjahr vollendet haben sowie über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit **Namen** und **Vornamen**, **Geburtsdatum**, **Adresse** und **Heimatort** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf unter Angabe von **Name**, **Vorname**, **Geburtsjahr** und **Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nicht mehr Wahlvorschläge unterzeichnen, als vakante Stellen zu besetzen sind. Es wird empfohlen, das vorbereitete Wahlvorschlagsformular zu verwenden (erhältlich auf www.kirche-dorf.ch).

Sind nach Ablauf der 7-Tage-Frist die in § 54 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) genannten Voraussetzungen für eine stille Wahl erfüllt, erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagenen Personen als gewählt.

Sollten die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sein, wird am **Sonntag, 27. September 2020** eine Urnenwahl durchgeführt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Dorf, 27. Juli 2020

Die wahlleitende Behörde
GEMEINDERAT DORF